

Satzung der Stadt Betzdorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20. Mai 2015

Der Stadtrat Betzdorf hat am 20. Mai 2015 und 09. Dezember 2015 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Neufassung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Reihengrabstätten

(1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für Verstorbene

Ab	01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018
a) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	420,00 Euro	627,00 Euro	834,00 Euro
b) ab vollendetem 5. Lebensjahr	865,00 Euro	1.165,00 Euro	1.465,00 Euro
c) ab vollendetem 5. Lebensjahr für anonyme Bestattungen (ohne Nutzungsrecht)	865,00 Euro	1.165,00 Euro	1.465,00 Euro
d) ab vollendetem 5. Lebensjahr als Wiesengrabstätte	865,00 Euro	1.165,00 Euro	1.465,00 Euro
e) Urnenreihengrabstätte	545,00 Euro	807,00 Euro	1.069,00 Euro
f) Urnenreihengrabstätte für anonyme Bestattungen (ohne Nutzungsrecht)	545,00 Euro	807,00 Euro	1.069,00 Euro
g) Urnenwiesengrabstätte	545,00 Euro	807,00 Euro	1.069,00 Euro

(2) Bei Zubettung von Urnen in ein Reihengrab (ab vollendetem 5. Lebensjahr, kein Kindergrab), mit einer Restruhezeit von mindestens 15 Jahren, entsteht an der Grabstätte ein Nutzungsrecht welches verlängert werden muss, je Jahr 1/25 der Gebühren nach Ziffer 1 Buchstabe b,c,d

§ 3

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten durch Berechtigte nach der Friedhofssatzung

	Ab	01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018
a) bei Einzelwahlgrabstätten		1.320,00 Euro	1.602,00 Euro	1.884,00 Euro
b) bei Doppelgrabstätten		2.420,00 Euro	2.758,00 Euro	3.096,00 Euro
c) Urnenwahlgrabstätten		582,00 Euro	852,00 Euro	1.068,00 Euro

(2) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen (Zubettungen) je Jahr 1/25 der Gebühren nach Ziff. 1.

§ 4

Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Für Verstorbene

	Ab	01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018
a) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr		198,00 Euro	253,00 Euro	308,00 Euro
b) ab vollendetem 5. Lebensjahr		680,00 Euro	690,00 Euro	700,00 Euro
c) ab vollendetem 5. Lebensjahr für anonyme Bestattungen		680,00 Euro	690,00 Euro	700,00 Euro
d) Urnenbeisetzung		84,00 Euro	132,00 Euro	180,00 Euro
e) Urnenbeisetzung für anonyme Bestattungen		84,00 Euro	132,00 Euro	180,00 Euro

§ 5

Lieferung und Verlegung von Einfriedungsplatten für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

a) Reihengrabstätten

	Ab	01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018
für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr		288,00 Euro	311,00 Euro	334,00 Euro

b) Wahlgrabstätten

	Ab	01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018
Doppelgrabstätten		467,00 Euro	504,00 Euro	541,00 Euro

c) Urnengrabstätten

	Ab	01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018
Urnenreihengrabstätten		189,00 Euro	204,00 Euro	219,00 Euro
Urnenwahlgrabstätten		189,00 Euro	204,00 Euro	219,00 Euro

§ 5a

Gebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand (25 Jahre) von Wiesengrabstätten und anonymen Grabstätten

	Ab	01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018
a) Reihengrabstätte als Wiesengrab		636,00 Euro	790,00 Euro	944,00 Euro
b) Reihengrabstätte für anonyme Bestattung		636,00 Euro	790,00 Euro	944,00 Euro
c) Urnenreihengrabstätte als Wiesengrab		317,00 Euro	392,00 Euro	467,00 Euro
d) Urnenreihengrabstätte für anonyme Bestattung		317,00 Euro	392,00 Euro	467,00 Euro

§ 6

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und die Umbettung von Leichen und Aschen werden von beauftragten Spezialfirmen durchgeführt und die entstandenen Kosten dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

§ 7

Benutzung der Leichenhalle; Städtische Träger

(1) Aufbewahrung einer Leiche

	Ab	01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018
a) bis zu 3 Tagen		72,00 Euro	72,00 Euro	72,00 Euro
b) für jeden weiteren Tag		24,00 Euro	24,00 Euro	24,00 Euro

(2) Benutzung der Trauerhalle

	Ab	01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018
Friedhof Betzdorf		135,00 Euro	135,00 Euro	135,00 Euro
Friedhof Bruche		72,00 Euro	72,00 Euro	72,00 Euro
Friedhof Dauersberg		22,00 Euro	22,00 Euro	22,00 Euro

(3) Städtische Träger

	Ab	01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018
Gestellung je Person		89,00 Euro	89,00 Euro	89,00 Euro

(4) Sonstiges

	Ab	01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018
Benutzung des Sezierraumes		20,00 Euro	20,00 Euro	20,00 Euro

§ 8

Entfernen, Einebnung von Grabstätten

	Ab	01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018
Einebnung von Reihengräber, Einzelwahlgräber		194,00 Euro	202,00 Euro	210,00 Euro
Doppelgräbern		215,00 Euro	244,00 Euro	273,00 Euro
Urnenreihen- und Urnendoppelgräber		104,00 Euro	115,00 Euro	126,00 Euro
Wiesengrabstätten (Reihen- u. Urnengrab)		65,00 Euro	75,00 Euro	85,00 Euro

§ 9

Vorzeitige Einebnung/Rückgabe von Grabstätten

(1) Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Nutzungszeit/Ruhefrist je Jahr wie nachfolgend in Absatz 2 berechnet

(2) Pflegeaufwand

	Ab	01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018
Doppelgrab / Restzeit je Jahr		50,00 Euro	64,00 Euro	76,00 Euro
Reihengrab / Restzeit je Jahr		25,00 Euro	32,00 Euro	38,00 Euro
Urnengrab / Restzeit je Jahr		13,00 Euro	16,00 Euro	19,00 Euro

§ 10

Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

(1) Berechtigungskarte für Gewerbetreibende

	Ab	01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018
a) Ausstellung		24,00 Euro	24,00 Euro	24,00 Euro
b) Erneuerung		14,00 Euro	14,00 Euro	14,00 Euro

(2) Genehmigung der Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl.

	Ab	01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018
Je Grabstätte		11,00 Euro	11,00 Euro	11,00 Euro

§ 11

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
- b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller
- c) für Gebühren gem. § 7, 9 und 10 dieser Satzung der Antragsteller

§ 12

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind nach Anforderung an die Verbandsgemeindekasse Betzdorf zu zahlen.

§ 13

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06. März 2003 außer Kraft.

Betzdorf, 15. Dezember 2015

Bernd Brato
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten gem. § 24 Abs. 6 GemO ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung der o.g. Ziff. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bernd Brato
Bürgermeister